

Die Zukunft unserer Gemeinden

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **15 (1973)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zukunft unserer Gemeinden

von Peter Metz

Am zurückliegenden 21. August konnte Prof. Dr. iur. et phil. Peter Liver seinen 70. Geburtstag feiern. Unser Jahrbuch, mit dem der Jubilar von Anfang an verbunden war, reihte sich mit Freude und Dankbarkeit in die Schar der Gratulanten ein. Denn Graubünden verdankt Prof. Liver außerordentlich viel. In einer imponierenden Lebensarbeit von hohem wissenschaftlichem Rang hat er die bündnerische Rechtsgeschichte bereichert und daneben auch der Gesetzgebung und der Rechtsprechung unseres Kantons wertvolle Dienste geleistet. Eines der wichtigsten Themata, denen der Jubilar von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit schenkte, bildeten die Rechtsprobleme der Bündner Gemeinde. Der erste Aufsatz, mit dem Peter Liver in die Öffentlichkeit trat, war der Bündner Gemeinde gewidmet. Der Anlaß seines Geburtstages schien uns richtig, dem gleichen Thema einige Betrachtungen zu widmen, die dem Jubilar in Dankbarkeit zugeeignet sein mögen.

Schon oft und vernehmbar ist in Graubünden über die Notlage oder mindestens die schwere Bedrängnis unserer Gemeinden geklagt worden. Vor Jahresfrist hat der damals amtierende Landespräsident den Anlaß der üblichen Präsidialadresse zur Eröffnung der Februarsession des Großen Rates dazu benützt, sich in seinen von hohem Verantwortungsbewußtsein getragenen Ausführungen zum ernststen Problem, das der Existenzkampf eines Großteils der bündnerischen Gemeinden darstellt, zu äußern. Ohne jede falsche Zurückhaltung, klar und eindringlich unterbreitete er dem Rat ein bedenkliches Tatsachenmaterial: von 1960 bis 1970 hat die Einwohnerzahl von 133 Gemeinden wiederum abgenommen; 93 Gemeinden besitzen heute eine Bevölkerungszahl von weniger als 200 Ein-

wohnern, 158 von weniger als 500 Einwohnern; 64 Gemeinden sind finanzausgleichsbedürftig; 84 Gemeinden besitzen einen Steueransatz, der höher ist als jener des Kantons, und nur noch zwei der 221 Gemeinden kommen ohne die Erhebung direkter Gemeindesteuern aus. Die Lebenskraft zahlreicher Gemeinden, so mahnte Landespräsident Brunner, ist heute ernstlich bedroht, und grundlegende Reformen drängen sich gebieterisch auf. Als solche nannte der Redner vor allem die Fusion von Zwerggemeinden und die Bildung von Gemeindeverbänden.

Jeder Einsichtige wird dem Mahner dankbar für seine Worte sein. Denn auf unseren Gemeinden beruht zur Hauptsache das staatliche Eigenleben unseres Kantons. Sie bilden das Fundament, auf dem sowohl historisch als auch wirtschaftlich das Gebäude unseres Staatswesens und ein wesentlicher Teil der Volkswirtschaft des rätschen Berglandes aufgerichtet sind. Gerät dieses Gefüge ins Wanken, droht dem Ganzen ernster, ja irreparabler Schaden. Man darf sich dabei nicht mit der Erkenntnis trösten, daß die Schwächung unserer Berggemeinden eine natürliche Folge der Bevölkerungsverlagerung bilde, indem sich die höheren Regionen allmählich zu Gunsten der tieferen Lagen entvölkern. In dieser Tatsache liegt vielmehr gerade das Problem begründet. Dabei verhält es sich ganz ähnlich wie mit der topographischen Erosion, der unsere Bergtäler mancherorts ausgesetzt sind: es nützt nichts, in den tieferen Regionen Flußverbauungen zur Erhaltung des Land-

schaftsbildes und der Kulturen vorzunehmen, solange die Wildbäche nicht verbaut sind und in deren Einzugsgebiet die Rüfenausbrüche ungehemmt vorangehen. Das nämliche ist von der politischen Lage zu sagen: es genügt nicht, die Volkswirtschaft in den Hauptgebieten des Landes zu fördern und für die aus den Höhenlagen abwandernde Bevölkerung Auffangmöglichkeiten zu schaffen. Man muß darnach trachten, die Bergdörfer selbst am Leben zu erhalten, in ihnen die Bevölkerungskraft zu bewahren.

Das bildet eine vielfältige Aufgabe, über die schon in der Vergangenheit unabsehbar viel gesprochen und geschrieben worden ist. Wirtschaftspolitische, soziologische, kulturelle und staatspolitische Aspekte greifen ineinander über. Sie alle zu erörtern würde den Rahmen der vorliegenden Betrachtungen sprengen. Deshalb richten wir das Augenmerk auf die politischen Probleme, weil sich hier auch die besten Abwehrmöglichkeiten aufzeigen, — wenn diese allein auch bei weitem nicht genügen.

Prüft man die staatliche der staatspolitischen Situation der Bündner Gemeinde, so zeigt sich sehr rasch, daß ausgerechnet im politischen Bereich ein wesentlicher Teil ihrer Kraft, aber auch ihrer Gefährdung liegt. Um es auf einen kurzen Nenner zu bringen: die Bündner Gemeinde ist aus eigener Kraft entstanden, gestiftet einzig und allein aus dem Freiheitsdurst des Volkes und seinem Bestreben nach ökonomischer Entfaltung. Auf diese ihre eigene Kraft blieb sie während Jahrhunderten angewiesen und droht nun, unter radikal veränderten Verhältnissen ausgerechnet daran zu Grunde zu gehen. Das soll kurz erläutert werden:

Unsere heutigen 221 Gemeinden weisen zwar unter sich große Unterschiede auf, und für jede von ihnen schreibt die Chronik eine eigene Geschichte. Aber gemeinsam ist ihnen allen die politische Entwicklung, auf die sie zurückblicken können. Ursprünglich bildeten die heutigen Gemeinden bloße Nachbarschaften *ohne* politische Macht. Sie waren Teile der Markgenossenschaft, die sich meist über

ganze Talschaften erstreckten. Im Rahmen dieser Markgenossenschaften regelten die Nachbarschaften die ökonomischen Verhältnisse der Dorfgossen. Im nachfolgenden Freiheitskampf, der im 14./15. Jahrhundert zum Abschluß gelangte, erfuhren die Markgenossenschaften ihre Ausgestaltung zu den Gerichtsgemeinden, die hinfort eigenständig sämtliche staatlichen Belange regelten. Diese Gerichtsgemeinden, 45 an der Zahl, bildeten auch die alleinigen Träger des bündnerischen Gesamtstaates. Die Nachbarschaften besaßen keine territoriale Hoheit — oder zunächst nicht.

Segensvoll wäre es gewesen, wenn die Gerichtsgemeinden sich als politische Körperschaften erhalten und eine weitere Aufsplitterung in kleine Gemeinden hätten verhindern können. An solchen Bestrebungen fehlte es denn auch nicht. Noch die Kantonsverfassung des Jahres 1814 verbot die Aufteilung der Gerichtsgemeinden in kleinere politische Körperschaften. Aber gleichwohl war die Entwicklung stärker als derartige gesetzliche Fesseln.

Denn schon früh, vom 14. Jahrhundert an, waren die damaligen Nachbarschaften am Freiheitskampf beteiligt, was ihnen in der Folge auch politische Bedeutung verschaffte. Begleitet war dieser Aufstieg von wirtschaftlicher Erstarkung. Die Bevölkerung in den Gebirgstälern nahm stark zu. Das kräftigte die kleinen Nachbarschaften und veranlaßte sie gleichzeitig, sich politische Vorrechte gegenüber den Zuzüglern zu sichern und zu vertiefen. Der sich über Jahrhunderte erstreckende Kampf zwischen den Ortsbürgern und den unbeliebten Beisäßen begann. In den Nachbarschaften weckte und förderte dies den Willen, die örtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Frei zu sein, sich einer freien Bergluft zu erfreuen, genügte ihnen nicht, sie wollten auch möglichst alle politischen Belange selbst regeln. Die Gemeindehoheit und Autonomie waren damit zum Leben erweckt und führten dazu, daß die kleinen und kleinsten Nachbarschaften sich als freie, unabhängige, politisch selbständige Gebietskörperschaften betrachteten. Die Aufsplitterung ganz Bündens

in eine Fülle von souveränen Einzelgemeinwesen war damit im Gang und nicht mehr aufzuhalten.

Leider beförderte der äußerst schwache bündnerische Freistaat diese unselige Entwicklung, und selbst das gute Vorhaben des Verfassungsgesetzgebers von 1814 vermochte daran nichts mehr zu ändern. Der Staat begnügte sich mit der Verfassungsvorschrift über das Verbot von Gebietsaufteilungen, verschloß aber vor der Tatsache die Augen, daß sie weitgehend nicht befolgt wurde. Das führte denn dazu, daß im Jahre 1851, als die bisherigen Gerichtsgemeinden ihrer bisherigen politischen Macht entkleidet werden mußten, sich der kantonale Gesetzgeber nicht einmal darum bemühte, diese bewährten Gebilde als Selbstverwaltungskörper zu erhalten. Vielmehr verzichtete er ganz einfach darauf, sich mit dem Problem der Gemeinden überhaupt zu befassen.

Jetzt, da die Dämme geborsten waren, folgte eine Periode der völligen Ungewißheit über die zukünftige Entwicklung der Gemeinden. Einerseits verzichtete die Kantonsverfassung von 1854 auf eine Begriffsbestimmung der Gemeinden, und andererseits wurde die großrätliche Vorlage über den Erlaß eines Gemeindegesetzes 1853 vom Volk hoch verworfen. In diesem Gesetz war versucht worden, das Wesen der Gemeinde dahingehend zu definieren, daß als Gemeinden nur politische, mit Territorialhoheit ausgestattete *und als solche vom Staat anerkannte* Gemeinwesen gelten könnten, nicht aber bloß ökonomische Korporationen. Mit der Verwerfung dieses Gesetzes hob ein unrühmlicher Kampf von zahlreichen Korporationen und Fraktionen an, sich die politische Selbständigkeit endgültig zu ergattern und den Rang einer Territorialgemeinde zu erringen. Verfolgt man aus der damaligen Zeit die Verhandlungen der politischen Behörden, so fällt auf, daß diesen kaum eine Frage so sehr Sorgen bereitete, als der Kampf gegen diesen Gemeindepertikularismus. Verhindern konnten sie freilich nicht, daß ganze Landschaften, die einst eine politische Hoheit gebildet hatten, sich endgültig in Zwerggemein-

den aufsplitterten. Der Schamserberg bildet ein Beispiel dafür, das Rheinwald nicht minder, während dann freilich die Landschaften Davos und Klosters eine Auflösung vermeiden konnten. Erst mit dem kantonalen Gesetz vom 22. Juni 1872 über «Feststellung von politischen Gemeinden» konnte der Kanton den ständig aktiven Zerfalltendenzen wirksam begegnen.

Verhindern aber ließ sich nicht, daß die über zweihundertzwanzig Gemeinden staatsrechtlich eine Bedeutung erhielten, die ihrem eigenen Herkommen und auch ihrer Kraft widersprach. Die Schuld hiefür lag vorwiegend beim Kanton. Dieser, selbst schwach und in seinem Handeln lange behindert, erblickte während Jahrzehnten nach 1851 das Heil der Regierungspolitik darin, möglichst alle Aufgaben auf die Gemeinden abzuwälzen und sich mit einer rein polizeilichen Aufsicht zu begnügen. Armenwesen, Beseitigung der Heimatlosigkeit, Sanitätswesen, Schulwesen; alles Sache der Gemeinden. Ebenso das Straßenwesen. Ja sogar der Bau und Unterhalt der Durchgangsstraßen ruhte zur Hauptsache auf den Schultern der Gemeinden. Im Jahre 1872 erließ der Kanton ein Gesetz über das Wuhrwesen: auch diese schwere Aufgabe der Verbauung und Bewahrung der Wildbäche und Flußläufe wurde darin zur ausschließlichen Gemeindeaufgabe erklärt. Und so ging es im ganzen Bereich der staatlichen Tätigkeit weiter. Über Jahrzehnte hinweg begnügte sich der Kanton mit der Bewirtschaftung der ihm zustehenden Diäten: Salzregal, Jagd- und Fischereiregal, — fast alle volkswirtschaftlichen Lasten aber wurden den Gemeinden zugewiesen.

Es verwundert nicht, daß damit die bereits von früher her bestehende einseitige Gewichtsverteilung nicht nur nicht korrigiert, sondern in zunehmendem Maße verschlechtert wurde. Man huldigte, um das Gesicht zu wahren, einem übertriebenen Gemeindegult, ohne sich dabei aber der Konsequenzen, die sich über kurz oder lang daraus ergeben mußten, genügend bewußt zu werden. Als in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts sich die Not-

wendigkeit ergab, auf dem Gebiet des Wasserwirtschaftswesens eine gesetzliche Regelung eintreten zu lassen (soeben war in Brusio das erste Wasserkraftwerk entstanden), wurde die Wasserrechtshoheit stillschweigend den Gemeinden zuerkannt. Was alles an Komplikationen, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten ist hieraus im Laufe der spätern Jahrzehnte entstanden! Aber ähnliche Schäden aus dem übertriebenen Gemeindegult ergaben sich auch auf andern Gebieten. Erst spät reifte die Erkenntnis über die Auswegslosigkeit der Situation. Alarmierende Untersuchungen über die Last der Gemeinden ließen aufhorchen. Unter dem Eindruck nahender Katastrophen mußte der Kanton allmählich damit anfangen, rückwärts zu buchstabieren.

Jetzt hatte der Kanton mit dem gleichen Eifer, mit der er früher alles den Gemeinden zugeschaufelt hatte, dafür zu sorgen, daß die ihnen aufgebürdeten Lasten wieder gemildert würden. So kam es zu den neuen Regelungen im Straßenwesen, Schulwesen, Armenwesen, kam es zu Gemeinde-Entschuldungsaktionen, zu Finanzausgleichsversuchen usw.

Aber niemand hegt das Empfinden, daß damit viel und Grundlegendes erreicht sei. Denn wir sind in eine Zeitepoche eingetreten, da sich neue Aufgaben fast schlagwetterähnlich über uns ergießen. Bau- und Planungswesen, Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Beseitigung des Abfalls, all das und vieles dazu muß gelöst werden, und neben diesen neuen Aufgaben werden die bisherigen immer vielfältiger. Das Schulwesen etwa erfordert heute eine ganz andere Ausgestaltung als noch vor wenigen Jahren. Die Güterzusammenlegungen, Meliorationen, das Vermessungswesen usw. bilden Erfordernisse, die heute an die Kraft der beteiligten Gemeinwesen ganz andere Anforderungen stellen als noch vor kurzem. Denn der Staat, wenn er einmal die Lösung von Aufgaben gesetzgeberisch und verwaltungstechnisch an die Hand nimmt, strebt nach letzter Vollkommenheit, und der Perfektionismus treibt kaum irgendwo solche Blüten, wie im staatlichen Leben. Es ist aber gänzlich unmöglich, daß kleine und

kleinste Gemeinwesen, denen die praktische Lösung all dieser Probleme letzten Endes übertragen ist, den Erfordernissen des modernen Perfektionismus auch nur einigermaßen gerecht werden können. Sie werden vielmehr ganz einfach überfordert und zu gewöhnlichen Befehlsempfängern degradiert.

Die Abwertung unserer Gemeinden hat aus dieser Notlage heraus bereits schon für jeden Einsichtigen ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Das kann mit Beispielen allein schon im Bereich des Bauwesens (um von andern Gebieten abzusehen) dargelegt werden. Gemäß ursprünglicher Auffassung bildete das örtliche Bauwesen eine rein kommunale Angelegenheit, in die sich der Kanton nicht einzumischen hatte. Heute aber statuiert das kantonale Bau- und Planungsgesetz die Genehmigungsbefähigung der Gemeindebauordnungen. Aber noch mehr: nachdem in einigen Gemeinden bedauerlicherweise Neubauten in lawinengefährdeten Zonen entstanden und entsprechende Schäden eingetreten sind, benützte der Kanton die Revision des neuen Forstgesetzes dazu, für lawinen- und rüfegefährdete Zonen totale Bauverbote zu statuieren. Das bildete an sich einen klaren Übergriff des Kantons in einen bisher typischen Gemeindebereich und war nur dadurch zu rechtfertigen, daß der kantonale Gesetzgeber der Einsicht und Kraft der betreffenden Gemeinden, selbst zum Rechten zu sehen, nicht mehr vertrauen wollte. Wie wenig der Kanton den Gemeindeverwaltungen auf dem Gebiet des Bauwesens vertraut, erhellt aus einem andern Beispiel: Graubünden kennt das Obligatorium der Gebäudeversicherung. Aber nirgends wird vorgeschrieben, daß die Gemeinden verpflichtet seien, für die *Erfüllung* des Obligatoriums zu sorgen. Das kann dazu führen, daß Neubauten oder Umbauten ohne den Abschluß von Bauversicherungen ausgeführt werden. Doch ergibt sich daraus ein wahrhaftig hinkendes Obligatorium, denn bekanntlich bilden Neu- und Umbauten die feuergefährdetsten Objekte. Man wollte aber die Gemeinden nicht mit einer neuen Verwaltungsaufgabe belasten.

Gleich verhält es sich auf vielen andern Gebieten. Die Probleme des modernen Bau- und Planungswesens, des Natur- und Umweltschutzes sind so vielgestaltig, daß sie die Möglichkeit unserer meist kleinen Gemeinden ganz einfach übersteigen. Und die Folge: die vielgepriesene Gemeindeautonomie wird mehr und mehr zu einer bloßen Farce.

Ja noch bedrohlicher: bereits stehen wir vor der Tatsache, daß auch die Kraft der Kantone nicht mehr dazu ausreicht, die Probleme der Abwehr gegen die Schmutzwelle der Zivilisation zu meistern. Dies zeigt sich am besten auf dem Gebiet des Naturschutzes. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Kantone nicht mehr fähig sind, dieses Problem selbständig zu lösen, ließ sich die Eidgenossenschaft die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes erteilen. Gestützt darauf beschloß die Bundesversammlung inzwischen dringliche Maßnahmen für den Landschaftsschutz. Würden die Kantone und in den Kantonen die Gemeinden nach dieser Richtung zum Rechten gesehen haben, hätte der Bund nicht die Befugnis an sich gezogen, auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes zu legiferieren. Während es also noch vor zehn Jahren ausschließlich die Gemeinden waren, welche für alle diese Fragen allein zuständig waren, sind es heute nicht einmal mehr die Kantone.

Nicht anders auf zahlreichen andern Gebieten. Auch im Bereich etwa des Rodungswesens ist es so, daß dem Kanton fast kein freier Entscheidungsspielraum mehr zur Verfügung darüber steht, ob Rodungen noch zu bewilligen seien oder nicht, und im Bereich des Bauwesens legen die neuesten Bundesmaßnahmen den Kantonen derartige Fesseln an, daß sie ihrer Selbständigkeit entkleidet und zu bloßen Verwaltungsorganen des Bundes degradiert werden. Wir nähern uns mehr und mehr einem extremen eidgenössischen Zentralismus, einer perfektionistischen Verwaltungszentralisation.

Inzwischen ist auch auf dem Gebiet des Bauwesens die bisherige Hoheit der Gemeinden durch den Bund noch zusätzlich beein-

trächtigt worden. Das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz, in Kraft getreten am 1. Juli 1972, schreibt z. B. vor, daß nichtlandwirtschaftliche Neubauten nur noch in den kommunalen Bauzonen erstellt werden dürften, wo die Gemeinden für die Lösung des Abwasserproblems zu sorgen haben. Auf dem Papier nimmt sich dies vernünftig und tragbar aus. Aber welches ist die Wirkung dieser Bestimmung für unsere zahlreichen Berggemeinden? Sie sind, wenn sie auf ihrem Gebiet nichtlandwirtschaftliche Neubauten, z. B. für Ferienbedürfnisse, zulassen wollen, künftig gezwungen, dafür die kostspieligsten biologischen Kläranlagen zu erstellen. Das wird für sie aber finanziell kaum tragbar sein. Und die Folge: in diesen ohnehin benachteiligten Gemeinden wird die bauliche Entwicklung weiter stagnieren, die zusammenschmelzende einheimische Bevölkerung wird nicht die Kraft zur Umstellung besitzen, und ihre Gemeinde wird allmählich ihre letzte Lebenskraft einbüßen. Zahlreiche Gemeinden stehen vor dieser Situation.

Daraus aber ergibt sich: Hauptleidtragende der Entwicklung werden unsere Gemeinden sein, die auf die geschilderte Weise sowohl vom Kanton als vom Bund überfahren werden. Sie sinken, weil ihnen auf allen diesen Gebieten die Kraft und die Möglichkeit zur selbständigen Entscheidung mangeln, zurück in die Stellung von ausführenden Organen der zentralen Verwaltungen. Es erschiene undenkbar und illusionär, diesen Trend zur Zentralisation rückgängig machen oder auch nur nachhaltig abbremsen zu wollen. Daraus aber ergibt sich für unsere Gemeinden und mit ihnen für den Kanton die Notwendigkeit der Umstellung. Wenn wir unsere Gemeindedemokratie und Gemeindeautonomie, auf die wir so stolz sind, noch am Leben erhalten wollen (und daß dies unser Wunsch und Wille sein sollte, dürfte klar sein), kann dies nur durch eine Gesundschumpfung geschehen. Mit andern Worten: der Kanton müßte den Zusammenschluß von Gemeinden viel nachdrücklicher fördern, müßte auf gesetzgeberischem

Weg die Bildung von größeren Gemeinden, von Kreisgemeinden vorantreiben. Sooft und soweit mehrere Gemeinden sich zur Lösung von übertragenen Aufgaben zusammenschließen, sollte der Kanton ihnen diesen Weg durch die Verabfolgung von Beiträgen erleichtern mit dem Ziel, daß am Ende dieser Entwicklung fast nur noch die einstigen Gerichtsgemeinden als Träger der bündnerischen Gemeindedemokratie übrig blieben, während die Mehrzahl der heutigen Gemeinden politisch nur noch den Charakter von Fraktionen besitzt. Wir gelangten auf diese Weise zu einer

Vereinfachung der Verwaltung und zu einer Stärkung der untersten Gebilde unseres Staates. Die Lebenskraft der Gemeinwesen würde erhöht. Daran aber muß uns gelegen sein. Unsere Demokratie kann nur gesund bleiben, wenn sie im kleinsten Bereich funktioniert. Daran aber, daß wir trotz dem Überwuchern des Staates als demokratisches Gebilde, als Volksstaat erhalten bleiben, hängt im wesentlichen unsere politische Daseinsfreude ab. Nichts erscheint deshalb notwendiger als der baldige Erlaß eines integralen Gemeindegeschützes.

Gebet der Freien

Mach uns frei von niedern Mächten,
Mach uns frei zur Überwindung!
Brüder achten, Vögte ächten,
Frei zu sein für hohe Bindung.
Wo wir die Gebote schaun,
Ist der Heimat bester Zaun,
Der uns hegt und treu begrenzt,
Drin das Leben ewig lenzt.
Dieser Gnade Bergkristall,
schenke unsern Seelen all.

Georg Thürier
(aus «Der Ahorn», Neue Gedichte,
Tschudy Verlag, St. Gallen 1955)